

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Erkner

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286 in der derzeit geltenden Fassung) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 in der derzeit geltenden Fassung), hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner in ihrer Sitzung am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Erkner betreibt die Obdachlosenunterkunft in 15537 Erkner, Flakenstraße 26/27 als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere der Unterbringung obdachloser Einwohner der Stadt. Voraussetzung für die Unterbringung ist die Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 2

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person monatlich 165,00 € zuzüglich einer Pauschale für Elektroenergie von 20,00 € und für Heizung von 31,00 €.
- (3) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für die Dauer eines vollen Monats benutzt, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr und der Pauschalen erhoben.
- (4) Einzugs- und Auszugstag gelten je als voller Tag.
- (5) Die Benutzungsgebühr kann in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 3

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr und die Pauschalen werden am dritten Tag nach der erstmaligen Benutzung der Obdachlosenunterkunft und im Übrigen am dritten Tag eines jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat fällig.
- (2) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Benutzer, Personensorgeberechtigten oder Betreuer.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Erkner, den 01.12.2010



Kirsch
Bürgermeister

